

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1989

Geschäftszahl

88/14/0226

Rechtssatz

Tritt die in der Tierzucht und/oder Viehmästerei gelegene Urproduktion gegenüber dem Einkaufen und Verkaufen von Tieren völlig in den Hintergrund, liegen nicht Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, sondern Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Es handelt sich dann auch nicht um Umsätze iSd § 22 UStG.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989, 354;

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140226.X04